



Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.

Satzung des Verbands „Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt im Vereinsregister den Namen „Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München unter der Nummer VR 204546 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Mitglieder sind vornehmlich Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Gesellschaften, Bundesländer und sonstige Institutionen und Personen, die mit Zinssteuerung (Zinssicherung von Zinsportfolios) befasst sind. Auf die öffentliche Hand, aber auch zahlreiche halböffentliche Institutionen und Banken hat die in den letzten Jahren erheblich veränderte Zinslandschaft oft gravierende Konsequenzen zur Folge. Da diese veränderte Zinslandschaft erst seit einigen Jahren zu beobachten ist, besteht noch weithin ungenügende Fachkenntnis und Erfahrung, wie mit den daraus resultierenden Risiken für die künftige Zinsbelastung umgegangen werden kann. Viele öffentliche Haushalte könnten bei einem markanten Zinsanstieg ohne Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Fachkenntnisse zu und entsprechende Anwendung von Zinssteuerungsmaßnahmen führen bei Darlehensportfolios zu einer Reduzierung des Zinsänderungsrisikos und zu einem Rückgang der Zinsbelastung; daraus resultierende Vorteile kommen der Allgemeinheit zugute. Zweck des Verbands ist daher die Förderung der Berufsbildung zum Zins- und Schuldenmanagement und zu finanzmathematischen Fragestellungen bei Zinssteuerungsmaßnahmen, insbesondere bei der öffentlichen Hand, sowie die Schulung zu dieser Thematik.

Dieser Zweck soll in erster Linie erreicht werden durch

1. eine systematische, wissenschaftlich-universitär begleitete Untersuchung des Fachgebietes des Zins- und Schuldenmanagements, insbesondere der Zinssteuerung.
2. Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse und Erarbeitung von Zinssteuerungsstrategien.
3. Durchführung von Seminaren und Kolloquien zur Behandlung von Fragestellungen zum Zins- und Schuldenmanagement und zur Zinssteuerung und deren finanzmathematischem Hintergrund zur Weiterbildung vorwiegend von Finanzverantwortlichen der öffentlichen Hand, jedoch offen für alle Vertreter von Institutionen, die mit Zinsänderungsrisiken befasst sind.
4. Informationsvermittlung und Aufklärung an Aufsichtsorgane, Prüfungsorganisationen.
5. Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Aufsichtsorganen, Prüfungsorganisationen und Verbänden
6. Zusammenarbeit mit Initiativen ähnlicher Zielsetzung.

Der Verband ist keine politische Organisation.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbands kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Wochen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Verbandsmitglieder zahlen einen Beitrag. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragssatzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbands. Bei juristischen Personen obliegt die Teilnahmeberechtigung grundsätzlich nur den von ihnen benannten natürlichen Personen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht am Bezug von Publikationen des Verbands.
- (3) Fördernde Mitglieder können in Publikationen des Verbands und auf den Veranstaltungen werbend tätig sein; hierzu ist die Genehmigung des Vorstands erforderlich.

§ 7 Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Beirats (s. § 12) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Verbandsämter über eine angemessene Vergütung beschließen. Sie kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung in Sachen des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.



Satzung des Verbands „Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.“

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, Auslagen und Sitzungsgelder werden dem Vorstand erstattet.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 49 % der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ können Einberufung der Mitgliederversammlung und Informationen auch verbindlich per E-Mail versandt werden. Das Einladungsschreiben und sonstige Mitteilungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Verbands sein darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- (a) Aufgaben des Verbands,
- (b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- (c) Beteiligung an Gesellschaften,
- (d) Aufnahme von Darlehen,
- (e) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- (f) Wahl des Vorstands,
- (g) Genehmigung der Jahresabschlüsse und Entlastung des Vorstands
- (h) Satzungsänderungen,
- (i) Auflösung des Verbands.

Die Verfügungsbeschränkungen des Vorstands in den oben angeführten Punkten (b), (c), (d) sollen im Innenverhältnis gelten.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Verbandszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Beirat

Der Verband kann einen Beirat bilden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Verbands sein.

§ 13 Auflösung des Verbands und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an das Kolping-Bildungswerk, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendbildung zu verwenden hat.

Vorstehende, am 12.11.2012 in § 9 (2) sowie § 9 (4) angepasste Satzung wurde von der Gründungsmitgliederversammlung am 12.10.2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 12.11.2012